

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss	22.09.2023	öffentlich	Beschlussfassung

Feuerwehrausbildung auf Kreisebene (Kreisausbildung)

I. Beschlussantrag

1. Der Verwaltungsausschuss beschließt die Erneuerung des Beschlusses bzw. der Entscheidung der Verwaltung zur Kostenübernahme der Feuerwehrausbildung auf Kreisebene (Kreisausbildung).
2. Der Verwaltungsausschuss beschließt die Anpassung der Ausbilderentschädigung auf 12 € je Ausbildungsstunde.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Allgemeines

Die Landkreise sollen die Gemeinden u.a. bei der Planung und Durchführung der Ausbildung der Feuerwehrangehörigen unterstützen (§ 4 Landesfeuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG)).

Im Landkreis Göppingen wurde bereits 1981 die Feuerwehrausbildung auf Kreisebene (Kreisausbildung) eingerichtet, bis heute werden in dieser Form folgende Lehrgänge durchgeführt:

- Truppmann (Grundausbildung)
- Sprechfunk
- Atemschutzgeräteträger
- Truppführer
- Maschinist

Die Landkreisverwaltung organisiert die Lehrgänge unter fachlicher Aufsicht des Kreisbrandmeisters. Hierzu gehört insbesondere die Lehrgangsanmeldung, die Einberufung der Teilnehmer und die Abrechnung der Lehrgänge. Die Kreisausbilder werden von den Wehren entsandt, die Städte und Gemeinden finanzieren daher die Ausbildung der Kreisausbilder (Ausbilderlehrgänge an der Landesfeuerwehrschule mit Entschädigung insbesondere der Lohnfortzahlung). Aus den Kreisausbildern heraus werden wiederum ehrenamtliche Lehrgangsleiter benannt. Jährlich nehmen rund 300 Feuerwehrangehörige aus dem Landkreis an Lehrgängen teil.

Kosten

Bis zum Jahr 2002 wurden die Kosten der Kreisausbildung jährlich im Nachgang mit Fördermitteln durch das Land erstattet. Ab 2003 erfolgte keine Erstattung mehr und die Kosten wurden durch den Landkreis getragen.

Die Kosten der Kreisausbildung beliefen sich in den vergangenen Jahren – abhängig von der Anzahl der Lehrgänge bzw. Lehrgangsteilnehmer (Bedarf) – auf ca. 23.000 bis 28.000 € jährlich, wovon der Großteil auf die Entschädigung der Ausbilder entfällt. Diese erhalten derzeit eine Entschädigung in Höhe von 10 € je Ausbildungsstunde (entspricht Schulstunden mit 45 Minuten). Fahrten der Ausbilder zum jeweiligen Lehrgangsort mit dem privaten PKW werden mit aktuell 0,30 € je Kilometer – entsprechend den Regelungen des Landesreisekostengesetzes – entschädigt. Die Ausbilderentschädigung wurde letztmalig zum 01.01.2013 von 9 € je Ausbildungsstunde auf 10 € erhöht. Unterstützendes Personal und Hospitanten („Ausbilderanwärter“) erhalten den hälftigen Stundensatz, über die Notwendigkeit entscheiden die Lehrgangsleiter in Abstimmung mit dem Kreisbrandmeister.

Erneuerung der Entscheidung

Die ursprüngliche Entscheidung zur Kostentragung durch den Landkreis (entweder von 1981 oder 2002/2003) kann anhand der Aktenlage nicht mehr nachvollzogen werden, daher soll diese hiermit durch Beschluss erneuert werden.

Anpassung

Eine Anpassung der Ausbilderentschädigung von derzeit 10 € auf 12 € je Ausbildungsstunden zum 01.01.2024 erscheint seitens der Verwaltung angezeigt. Wir orientieren uns hierbei an den Stundensätzen der örtlichen Feuerwehr-Entschädigungssatzungen der Städte und Gemeinden.

III. Handlungsalternative

1. die Kosten der Kreisausbildung werden zukünftig zu Lasten der Städte und Gemeinden nicht mehr vom Landkreis getragen oder
2. es erfolgt keine Anpassung der Ausbilderentschädigung

Die beiden aufgeführten Handlungsalternativen werden jedoch nicht empfohlen.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Aktuell fallen jährliche Kosten in Höhe von 23.000 bis 28.000 € an. Die Anpassung der Ausbilderentschädigung wirkt sich bei ca. 2.000 Ausbilderstunden mit rund 4.000 € Mehrbelastung aus. Bei Kostenstelle 1260050000 / Kostenart 42710000 wurden für das kommende Haushaltsjahr daher Mittel in Höhe von 32.000 € für die Kreisausbildung angemeldet.

Die Kämmerei weist darauf hin, dass es sich bei der Erhöhung der Entschädigungssätze um eine Ausweitung von Freiwilligkeitsleistungen handelt. Diese steht grundsätzlich im Widerspruch zu den Grundaussagen des

Finanzkonzepts 2030 und bedingt, dass weitere Mittel gebunden werden, die im Rahmen der strategischen Ausrichtung der Kreisfinanzen nicht mehr für Gegensteuerungsmaßnahmen zur Verfügung stehen.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt 1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Themen des Zukunftsleitbildes nicht berührt	☒	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	☒	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐

gez.
Edgar Wolff
Landrat